

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsbedingungen**“) für den Kauf, d.h. die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Hardware gegen Einmalvergütung.
- 1.2 Wird die Bestellung vom Auftragnehmer abweichend von den Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH bestätigt, gelten auch dann nur die Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH, wenn Uniper IT GmbH den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH gelten insofern nur, wenn sie von Uniper IT GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2 Definitionen

- 2.1 Zum „**Uniper-Konzern**“ bzw. „**Uniper Konzern Gesellschaften**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen gehören die Uniper SE bzw. deren Rechtsnachfolger („**Uniper**“) sowie Unternehmen, welche dem Konzernbeteiligungsverzeichnis zu entnehmen sind (nachfolgend „**Uniper Konzerngesellschaften**“). Das Konzernbeteiligungsverzeichnis ist online unter <http://www.procurement.uniper.energy> veröffentlicht und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch auch schriftlich zugestellt.

Sofern ein Unternehmen neu zum Uniper-Konzern hinzukommt, so gilt das Unternehmen unverzüglich mit seinem Eintritt in den Uniper-Konzern als Uniper Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

Sofern eine Uniper Konzerngesellschaft aus dem Uniper-Konzern ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Austritt aus dem Uniper-Konzern weiterhin als Uniper Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

- 2.2 „**Nutzungsrecht**“ im Sinne dieser Bedingungen sind Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten.
- 2.3 „**UNIPER**“ ist das in der Bestellung genannte Unternehmen des Uniper-Konzerns..

3 Bestellung und Bestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer UNIPER unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von UNIPER.

4 Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich dort bezeichneter System- und Betriebssoftware (gemeinsam

„Standardsoftware“) mit dazugehöriger vollständiger und klar verständlicher Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Wartung. Hardware und etwaig vom Leistungsumfang umfasste Standardsoftware sind CE-zertifiziert und entsprechen dem aktuell anerkannten Stand der Technik bei Lieferung. Die Dokumentation der Hardware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von UNIPER nach Bedarf vervielfältigt, genutzt und bearbeitet werden.

- 4.2 Die etwaig vom Leistungsumfang umfasste Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an UNIPER mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Spionagesoftware, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.
- 4.3 4.4 Sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist die Hardware einschließlich etwaig vom Leistungsumfang umfasster Standardsoftware vom Auftragnehmer aufzustellen, zu installieren, zu integrieren sowie betriebsbereit an UNIPER zu übergeben. Bei durchzuführenden Funktionstests und Probetrieb wird der Auftragnehmer UNIPER in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen.

5 Liefer-/Leistungszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, UNIPER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Eigentumsübergang

- 6.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Hardware einschließlich etwaiger Standardsoftware ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist Düsseldorf.
- 6.2 Die Lieferung der Hardware einschließlich etwaiger Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie (nebst Dokumentation) am Erfüllungsort eingegangen, bzw. hinsichtlich der Standardsoftware der Download vollständig und mängelfrei erfolgt ist, und UNIPER einwandfreie Funktionstests abgeschlossen hat.
- 6.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum an der Hardware und Gefahr auf UNIPER über. Optional kann in der Bestellung festgelegt werden, dass das Eigentum an der Hardware und der Gefahrübergang bereits mit Übergabe erfolgen.

7 Nutzungsrechte an der Standardsoftware

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährt UNIPER das nichtausschließliche, auf Uniper Konzerngesellschaften übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, etwaig vom Leistungsumfang umfasste Standardsoftware zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hardware für die Zwecke des Uniper-Konzerns zu nutzen und/oder durch Dritte (wie bspw. von UNIPER und/oder Uniper Konzerngesellschaften beauftragte

Dritte) nutzen zu lassen.

- 7.2 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 umfasst das Recht zur Vermietung innerhalb des Uniper-Konzerns, wobei die mietende Uniper Konzerngesellschaft wiederum zur Untervermietung an eine andere Konzerngesellschaft berechtigt ist.
- 7.3 UNIPER ist berechtigt, von einer etwaig im Leistungsumfang umfassten Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen, es sei denn, dies ist in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt.. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 74 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in einer etwaig vom Leistungsumfang umfassten Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind, es sei denn, dies ist in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt..

8 Vergütung, Preise und Rechnungslegung

- 8.1 Der in der Bestellung vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird nach 60 Tagen fällig, nachdem der Auftragnehmer seine Lieferpflichten erfüllt hat (Ziffer 6.2) und UNIPER eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.
- 8.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 8.3 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Rechnungsadresse *Uniper SE, Postfach 7500; 12678 Berlin* zu senden. (als Leistungsempfänger muss die Uniper IT GmbH; Holzstr.6; 40221 Düsseldorf angegeben werden) Außerdem sind Bestellnummern anzugeben und Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 8.4 Bei Auftragnehmern, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, ist UNIPER berechtigt, die gesetzliche Quellensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer legt innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Vertrags eine Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Quellenbesteuerung auf Lizenzzahlungen des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50d des deutschen Einkommensteuergesetzes vor. UNIPER bescheinigt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die einbehaltene und gezahlte Quellensteuer für das Quellensteuererstattungsverfahren.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Auftragnehmer verschafft UNIPER die Hardware einschließlich etwaig vom Leistungsumfang umfasster Standardsoftware frei von Mängeln.
- 9.2 UNIPER stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.
- 9.3 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung der Standardsoftware; im Falle von arglistigem

Verschweigen finden jedoch die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

In der Verjährungsfrist auftretende Mängel teilt UNIPER dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Frist hierfür beträgt bei offenen Mängeln mindestens 30 Tage nach Entgegennahme oder bei versteckten Mängeln mindestens 30 Tage nach Entdeckung.

Der Auftragnehmer hat Mängel nach Wahl des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Interessen der UNIPER entweder durch Lieferung neuer Hardware, Austausch oder Reparatur mangelhafter Hardwarekomponenten oder bei Standardsoftware durch Installation einer mangelfreien Version zu beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

- 9.4 Wird die Hardware einschließlich etwaig vom Leistungsumfang umfasster Standardsoftware ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

10 Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, UNIPER von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und UNIPER auch sonst schadlos zu halten.

11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

12 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten, die auch Schäden aus der Herstellung und Lieferung von Software umfasst. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist UNIPER auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit UNIPER abzustimmen.

13 Abtretung; Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 UNIPER ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu, es sei denn, die Übertragung, etwa auf ein ausscheidendes Unternehmen, führt zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers.
- 13.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.
- 13.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit UNIPER kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein

Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

14 Datenschutz und -sicherheit, Auftragsverarbeitung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 14 zu gewährleisten und zu überwachen.
- 14.2 Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“ genannt) für UNIPER nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.
- 14.3 Die Art der im Rahmen der Auftragsverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet („personenbezogene Daten“ genannt).
- 14.4 Personenbezogene Daten sind auch solche personenbezogenen Daten, die UNIPER selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich UNIPER zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmers bedient.
- 14.5 UNIPER bleibt auch bei der Auftragsverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- 14.6 Die Auftragsverarbeitung umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung der UNIPER erstellen.
- 14.7 Die Dauer der Auftragsverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- 14.8 UNIPER hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen der UNIPER vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung der

UNIPER gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er die UNIPER unverzüglich hierauf hinzuweisen.

- 14.9 Die Weisungs- und Kontrollrechte der UNIPER aus der Bestellung und diesem Abschnitt 14 können auch durch eine andere von UNIPER beauftragte Person wahrgenommen werden.
- 14.10 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UNIPER.
- 14.11 Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der UNIPER.
- 14.12 Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für die UNIPER vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 14.13 Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt durch die Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicher, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten streng auf diejenigen Mitarbeiter des Auftragnehmers begrenzt ist, die im Rahmen der Zweckbestimmung und ihrer Aufgaben Zugriff benötigen. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden
- die Daten der UNIPER,
 - die Daten des Auftragnehmers und
 - die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung der UNIPER schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu einhält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass der Auftragnehmer der

UNIPER jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass die UNIPER den ihm gemäß Art. 28 (3) DSGVO obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen mindestens alle zwei (2) Jahre an den technischen Fortschritt anzupassen und diese sodann von UNIPER genehmigen zu lassen.

- 14.14 Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der UNIPER unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und der UNIPER unverzüglich mitzuteilen.
- 14.15 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist die UNIPER bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die UNIPER selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) zuständig. Für den Fall, dass die UNIPER bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die UNIPER selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei der UNIPER bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle (für die die UNIPER selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen der UNIPER gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 14.16 Der Auftragnehmer bestellt gemäß anwendbarem Recht einen Datenschutzbeauftragten, oder, falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach anwendbarem Recht nicht erforderlich ist, einen anderen, offiziell für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständigen Vertreter und teilt UNIPER unverzüglich dessen aktuelle Kontaktinformationen mit. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den

Datenschutzbeauftragten über die Auftragsverarbeitung informieren.

14.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen der UNIPER an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung der UNIPER oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der UNIPER gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem von UNIPER benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.

- 14.18 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung in Verbindung mit der Ziffer 12 dieser Vertragsbedingungen dies ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Ziffer 14 für den Auftragnehmer festgelegte Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 14 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl der UNIPER entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung der UNIPER wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an die UNIPER weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der UNIPER, dem Datenschutzbeauftragten der UNIPER gegenüber die Erfüllung der in dieser Ziffer 14.18 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 14.19 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 14.18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der UNIPER eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.
- 14.20 Die in diesem Abschnitt 14 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit

der UNIPER nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an die UNIPER auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit der UNIPER – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der UNIPER schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an die UNIPER sind etwaige beim Auftragnehmer verbliebene Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der UNIPER schriftlich zu bestätigen.

- 14.21 Der Auftragnehmer wird UNIPER alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Ziffer 14 niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer räumt der UNIPER, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von UNIPER erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, UNIPER hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. UNIPER ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der UNIPER zur Kontrolle berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der UNIPER sowie Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 14.22 UNIPER ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 14.23 Der Auftragnehmer unterrichtet die UNIPER unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen

Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 14 oder gegen Weisungen der UNIPER. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des Art. 33 DSGVO. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer der UNIPER unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei der UNIPER liegt.

- 14.24 Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer UNIPER nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, der Pflicht der UNIPER zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer UNIPER bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 14.25 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl der UNIPER entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 14.26 UNIPER kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Datenschutz und -sicherheit, Auftragsverarbeitung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder grob fahrlässig verletzt. Der Auftragnehmer haftet der UNIPER für alle Schäden, die der UNIPER und/oder anderen Uniper Konzern Gesellschaften aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- 14.27 UNIPER behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Uniper-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche

bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

- 15.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 14. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 14 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 14 vor.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen von UNIPER zu gewähren, die Kenntnis von vertraulichen Informationen zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages benötigen und sich zuvor in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer UNIPER auf Verlangen nachzuweisen.
- 15.4 Alle Informationen bleiben Eigentum von UNIPER. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 15.5 Die von UNIPER übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von UNIPER, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an UNIPER zurück zu geben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.
- 15.6 Der Auftragnehmer unterrichtet UNIPER unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.
- 15.7 UNIPER kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 15.8 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

16 Vertragsbestandteile

Die Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:

- a) der Bestellung
- b) weiteren in der Bestellung genannte Vertragsbestandteile (zum Beispiel Leistungsbeschreibung)
- c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf von Hardware.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung.

17 Veröffentlichung und Werbung

Eine Bekanntgabe der mit UNIPER bestehenden

Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von UNIPER. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen. Sofern UNIPER der Nennung von UNIPER als Referenz zustimmt, gilt diese Zustimmung bis auf Widerruf. Ein Widerruf ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

18 Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Regelung in § 126 Abs. 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keinesfalls Anwendung.

19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

20 Vertragssprache und anzuwendendes Recht

20.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.